

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Kordula Schulz-Asche, Lisa Paus, Maria Klein-Schmeink, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/22858 –**

Wirksamkeit von Pflege-Pauschbeträgen

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung hat mit dem sogenannten Behinderten-Pauschbetragsgesetz einen Gesetzentwurf vorgelegt, wie Steuerpflichtige mit einer Behinderung die Möglichkeit erhalten sollen, anstelle eines Einzelnachweises für ihre Aufwendungen für den täglichen behinderungsbedingten Lebensbedarf einen Behinderten-Pauschbetrag zu beantragen. Eine Pauschalierungsmöglichkeit besteht auch für Steuerpflichtige, denen „außergewöhnliche Belastungen durch die häusliche Pflege einer Person entstehen“ und die deshalb einen Pflege-Pauschbetrag in Anspruch nehmen können, wie es im Gesetzentwurf heißt. Damit die Pauschbeträge ihre Vereinfachungsfunktion erfüllen können, sollen die Pflege-Pauschbeträge ihren Voraussetzungen und der Höhe nach angepasst werden.

Berechnungen von Betroffenenverbänden (Stellungnahmen zum Referentenentwurf) gehen davon aus, dass die Regelungsvorschläge zu kurz greifen, als dass sie einen spürbaren Effekt hätten. Die anfragende Fraktion begrüßt Verbesserungen für Pflegepersonen, möchte allerdings der Frage nachgehen, ob die vorgesehenen Pauschbeträge für Pflegepersonen tauglich sind, die Situation der Pflegepersonen nachhaltig zu verbessern. Die Fraktion ist der Auffassung, dass Pflegepersonen deutlich mehr Unterstützung erhalten müssen und hat deshalb einen Antrag auf Bundestagsdrucksache 19/18957 in den Deutschen Bundestag eingebracht, um konkrete Vorschläge zu machen, wie Pflegepersonen eine stärkere finanzielle, materielle, aber auch praktische Unterstützung erhalten können.

1. Wie viele Männer und wie viele Frauen haben in den letzten 15 Jahren den Pflege-Pauschbeträge gemäß § 33b Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) geltend gemacht (bitte nach Geschlecht und Jahr aufschlüsseln)?

2. In welchem Ausmaß, gemessen an der für sie maximal möglichen Entlastungswirkung, haben betroffene Menschen den jeweiligen Pflege-Pauschbetrag geltend gemacht (bitte nach den Kategorien „gar nicht“, „1–25 Prozent“, „26–50 Prozent“, „51–75 Prozent“, „76–99 Prozent“ sowie „100 Prozent“ der möglichen Entlastungswirkung)?
 - a) Wie verteilt sich die Zahl der Menschen, die einen Pflege-Pauschbetrag geltend gemacht haben, auf die genannten Kategorien?
 - b) Wie verteilen sich die genannten Kategorien auf den Pflege-Pauschbetrag des jeweiligen Grades der Pflegebedürftigkeit des durch die Pflegeperson versorgten Menschen?
3. Welches Finanzvolumen ist in den letzten 15 Jahren steuerlich freigestellt worden (bitte jährlich aufschlüsseln)?

Die Fragen 1 bis 3 werden zusammen beantwortet.

Die erfragten Daten können den nachstehenden Tabellen des Statistischen Bundesamtes entnommen werden.

Lohn- und Einkommensteuerstatistik Unbeschränkt Steuerpflichtige mit Pflege-Pauschbetrag nach § 33b Abs. 6 EStG		
Veranlagungsjahr	Steuerpflichtige	Pflege-Pauschbetrag nach § 33b Abs. 6 EStG in 1.000 €
2001	241.425	217.727
2004	228.840	207.197
2007	233.785	210.200
2010	221.544	199.951
2012	222.946	201.011
2013	221.051	198.197
2014	218.963	195.814
2015	220.384	196.890
2016	228.835	205.023

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2020

Die jeweilige Entlastungswirkung des Pflege-Pauschbetrags geht aus der Statistik jedoch nicht hervor.

Eine Aufschlüsselung nach dem Geschlecht – wie in Frage 1 erbeten – ist nicht möglich, da der Pflege-Pauschbetrag in der Lohn- und Einkommensteuerstatistik bei Zusammenveranlagung keiner Person zugeordnet werden kann.

Der Grad der Pflegebedürftigkeit des durch die Pflegeperson versorgten Menschen (Frage 2b) wird bei der Einkommensteuerfestsetzung nicht erfasst und kann daher nicht ausgewertet werden. Allerdings kommt nach der aktuellen Rechtslage ein Pflege-Pauschbetrag nach § 33b Absatz 6 Satz 1 EStG nur bei der unentgeltlichen, häuslichen Pflege von Pflegebedürftigen mit dem Merkzeichen „H“ in Betracht. Dem Merkzeichen „H“ gleichgestellt sind die Pflegegrade 4 und 5 (siehe BMF-Schreiben vom 19. August 2016, BStBl. I 2016, 804).

Bis zum Veranlagungsjahr 2010 wurden die Daten der Lohn- und Einkommensteuerstatistik nur dreijährlich aufbereitet, ab 2012 gibt es eine jährliche Bundesstatistik zur Lohn- und Einkommensteuer, die alle Einkommensteuerveranlagungen sowie die elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen der nichtveranlagten Steuerpflichtigen umfasst. Auf Grund der Fristen zur Abgabe der Steuerklärungen und der Bearbeitungszeiten in den Finanzämtern sind aktuell nur Ergebnisse bis zum Veranlagungsjahr 2016 verfügbar.

4. Werden Ansprüche von Pauschbetrag und Pflegegeld bislang verrechnet, und wenn ja, inwiefern?

Die Ansprüche werden nicht miteinander verrechnet. Der steuerliche Pflege-Pauschbetrag gemäß § 33b Absatz 6 Satz 1 EStG kommt allerdings nur in Betracht, wenn die Steuerpflichtigen für ihre häuslichen Pflegeleistungen vom Pflegebedürftigen keine Einnahmen erhalten. Einnahmen im Sinne des § 33b Absatz 6 Satz 1 EStG sind grundsätzlich sämtliche den pflegenden Steuerpflichtigen im Zusammenhang mit der Pflege zufließenden Einnahmen, sei es als Pflegevergütung oder als Ersatz für eigene Aufwendungen. Erhalten die pflegenden Steuerpflichtigen für ihre Pflegeleistungen vom Pflegebedürftigen als Aufwandsersatz z. B. das Pflegegeld, können sie keinen Pflege-Pauschbetrag geltend machen.

5. Würden Ansprüche von Pauschbetrag und Pflegegeld zukünftig verrechnet, und wenn ja, inwiefern?

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen sind an dem bislang geltenden Rechtsstand bei der Gewährung des Pflege-Pauschbetrags keine Änderungen vorgesehen (siehe Bundestagsdrucksache 19/21985).

6. Wie viele Menschen würden von der Anpassung und Erhöhung der Pauschbeträge als pflegende Angehörige profitieren?

Nach Schätzung der Bundesregierung würden knapp 1 Millionen Steuerpflichtige von der Anpassung bzw. Erhöhung der Pflege-Pauschbeträge profitieren.

7. Ab welchem Bruttojahreseinkommen würden Haushalte von der Anpassung bzw. Erhöhung der Pflege-Pauschbeträge profitieren?

Generell profitieren von der Anpassung bzw. Erhöhung der Pflege-Pauschbeträge alle Steuerpflichtigen, die mit Einkommensteuer belastet sind. Basis dafür ist das zu versteuernde Einkommen, welches sich abhängig vom jeweiligen Einzelfall insbesondere durch den Abzug von Werbungskosten/Betriebsausgaben, Sonderausgaben und/oder außergewöhnlichen Belastungen vom Bruttojahreseinkommen ergibt.

8. Inwiefern würden pflegende Angehörige von der Anpassung und Erhöhung der Pauschbeträge für häusliche Pflege profitieren,
 - a) die Rente beziehen,
 - b) kein Einkommen haben,
 - c) ein Einkommen unter der berücksichtigungsfähigen Grenze beziehen?

Die Fragen 8 bis 8c werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen. Der Pflege-Pauschbetrag mindert als außergewöhnliche Belastung das zu versteuernde Einkommen und damit regelmäßig die Einkommensteuerbelastung, sofern eine solche besteht. Die Frage der Einkunftsart spielt dabei keine Rolle.

9. Teilt die Bundesregierung die Befürchtungen einiger Verbände, dass es durch die Neuregelung der Pauschbeträge zu einer Schlechterstellung der betroffenen Menschen kommen könnte?
 - a) Wenn ja, wie plant die Bundesregierung entgegenzuwirken?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 9 bis 9b werden gemeinsam beantwortet.

Die Neuregelung des Pflege-Pauschbetrags führt zu keinerlei Schlechterstellungen. Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen sind ab dem Veranlagungszeitraum 2021 deutliche Verbesserungen vorgesehen (siehe Bundestagsdrucksache 19/21985). Der bestehende Pflege-Pauschbetrag wird nahezu verdoppelt. Darüber hinaus wird die Regelung um Pflege-Pauschbeträge für die Pflegegrade 2 und 3 erweitert.

10. Mit welchen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit wird die Bundesregierung die Anpassung bzw. Erhöhung der Pflege-Pauschbeträge begleiten?
11. Wie hoch ist das veranschlagte Werbebudget für die Öffentlichkeitsarbeit zur Anpassung bzw. Erhöhung der Pflege-Pauschbeträge?

Die Fragen 10 und 11 werden zusammen beantwortet.

Die Änderungen aufgrund des Gesetzentwurfes zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen werden durch Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesfinanzministeriums auf seinen Kanälen (Website, Publikationen, Twitter, Instagram) begleitet. Ein zusätzliches Werbebudget ist dafür nicht vorgesehen.

12. Was spricht aus Sicht der Bundesregierung für bzw. gegen eine Dynamisierung der Pflege-Pauschbeträge entsprechend der Teuerungsrate?
13. Um das Wievielfache müssten die Pflege-Pauschbeträge – aus Sicht der Bundesregierung – angehoben werden, um der allgemeinen Teuerungsrate Rechnung zu tragen?

Die Fragen 12 und 13 werden zusammen beantwortet.

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen ist die Anhebung des bestehenden Pflege-Pauschbetrags von 924 Euro auf 1.800 Euro vorgesehen (siehe Bundestagsdrucksache 19/21985). Diese Anhebung übersteigt die Entwicklung der allgemeinen Teuerungsrate.

Unabhängig davon bestehen von Seiten der Bundesregierung gegen eine automatische Anpassung steuerlicher Größen grundsätzliche Bedenken. Zum einen würde damit das Parlament einen Teil seiner Budgethoheit verlieren. Zum anderen sprechen stabilitätspolitische Bedenken dagegen. Wesentlich ist dabei die Präjudizgefahr einer Ausbreitung von Indexierungsregelungen innerhalb des Steuerrechts und in andere Rechtsbereiche mit dem Risiko einer Verstärkung oder gar Förderung von Inflationstendenzen.

14. Welche Aufwendungen der Pflegepersonen werden durch den Pflege-Pauschbetrag abgedeckt?

Die Regelung zum Pflege-Pauschbetrag geht in typisierter Form davon aus, dass pflegende Steuerpflichtige stets einen Aufwand in bestimmter Höhe haben, den sie im Grunde auch als außergewöhnliche Belastung gemäß § 33 EStG geltend machen könnten. Den Nachweis für diese Aufwendungen erleichtert der Pflege-Pauschbetrag. Den Pflegepersonen soll es im Hinblick auf die menschliche Belastung erspart bleiben, Aufzeichnungen zu führen und Belege vorzulegen. Der Pauschbetrag dient vorrangig der persönlichen Anerkennung der vielfältigen, auch zeitlichen Belastungen, die die persönliche Pflege mit sich bringt.

15. Haben steuerpflichtige Pflegepersonen einen Anspruch auf den Pflege-Pauschbetrag, wenn sie für die Pflege das Pflegegeld erhalten, und wenn nein, warum nicht?

Der durch das Steuerreformgesetz 1990 vom 25. Juli 1988 (BGBl. I 1988, 1093) eingefügte Pflege-Pauschbetrag gemäß § 33b Absatz 6 Satz 1 EStG verfolgt den Zweck, die häusliche Pflege zu stärken und die vielfältigen Belastungen, welche die persönliche Pflege eines Pflegebedürftigen mit sich bringt, in angemessenem Rahmen steuerlich anzuerkennen. Im Hinblick auf die menschlichen Belastungen der Pflegepersonen wird mit der pauschalen Anerkennung auf Aufzeichnungen und Belege verzichtet. Sobald die Pflegepersonen für ihre Pflegeleistungen und die damit verbundenen Aufwendungen Einnahmen erhalten (wie z. B. das steuerfreie Pflegegeld), entfällt die Grundlage für eine pauschalierende Entlastung. Deshalb kann in diesem Fall der Pflege-Pauschbetrag nicht angesetzt werden. Allerdings können die Aufwendungen, die über die Einnahmen hinausgehen, nach § 33 EStG – unter Berücksichtigung der zumutbaren Belastung – als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden (siehe Bundestagsdrucksache 13/1558, S. 157).

